



Abstandsliste

Abstand in m	LM Nr.	Betriebsart
7	1	Küchen
2	2	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
2	3	Blei- und Zinklötlöt
4	4	Elektronenröhrenbetriebe zur Herstellung von Chrom, Magn, Karbon, Konrad
5	5	Anlagen der chemischen Industrie
5	6	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
3	7	Anlagen zur Herstellung von Vulkanisiermaschinen
8	8	Stahlwerke (einschl. Eisenwerke mit Induktionsofen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gießmenge)
9	9	Erdölrefinerien ohne petrochemische Weiterverarbeitung
10	10	Maschinenbauwerke (einschl. Gießereien) mit mehr als 100 000 Stück Mengfertigung und/oder 2 000 Schweißarbeiten
11	11	Anlagen zur Stahlherstellung
12	12	Schweißbetriebe (einschl. Gießereien) mit mehr als 100 000 Stück Mengfertigung und/oder 2 000 Schweißarbeiten
13	13	Keramik- und Glaswerke (einschl. Gießereien) mit mehr als 100 000 Stück Mengfertigung und/oder 2 000 Schweißarbeiten
14	14	Hochdruckwerke
15	15	Aluminiumbetriebe
16	16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlwerkstoffen im Freien (1*)
17	17	Anlagen zur Herstellung von Stahlblechen im Freien (1*)
18	18	Anlagen zum Bau von Schiffkörpern aus Metall im Freien (1*)
19	19	Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
20	20	Anlagen zur Herstellung von Futuräumen und Futuräumverfälschungen
21	21	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
22	22	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
24	24	Maschinenbauwerke, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG aber weniger als 100 000 Stück Mengfertigung und/oder 2 000 Schweißarbeiten
47	47	Industrieunternehmen, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG aber mehr als 5 000 Stück Mengfertigung und/oder 100 000 Schweißarbeiten

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- GI-Gebiet: gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die Betriebsarten Nr. 1 – 22, 24 und 47 der nachstehenden Abstandsliste und Betriebsarten mit ähnlicher Emissionsgrad unzulässig.
 - Die Schuttdreiecke sind einzuhalten; die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind ab 1 m über der Fahrbahnoberkante von jeglicher Sichtbehinderung freizuhalten.
 - Innerhalb des Schutzstreifenbereiches der 110 KV-Leitung der VEW ist die Bauhöhe auf 4 m begrenzt.
 - Auf dem Grundstück für die Kläranlage Nord sind Schaufelraster, Werbeanlagen und blendende Lichtquellen zur B 70 hin unzulässig.

- HINWEISE**
- Vor Erstellung von Baugenehmigungen sind:
- Im Bereich des Schutzstreifens der 110 KV-Leitung Art und Umfang der Bebauung mit der VEW-Hauptverwaltung abzustimmen.
 - Alle Anträge zu Bauvorhaben im 60 m-Bereich von Bundesbahnanlagen der Deutschen Bundesbahn zur Stellungnahme zuzuleiten.
 - GI-Gebiet: die nachfolgend aufgeführten und ähnliche abwassergefährliche Betriebe sind nur mit Zustimmung des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Münster zulässig.
- Abwassergefährliche Betriebe sind insbesondere:
- Akkumulatorenfabriken,
 - Ammoniakfabriken,
 - Beizereien u. a. Betriebe, die Azidflüssigkeiten verwenden,
 - Blechereien,
 - chemische Fabriken,
 - Erdölrefinerien, Großtanklager,
 - Färbereien,
 - fototechnische Fabriken,
 - Galanisbetriebe,
 - Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren,
 - Gebereien,
 - Gummifabriken,
 - Hydrowerke,
 - Isotopenbetriebe,
 - Kalwerke, Salinen,
 - Kunststoff-Fabriken,
 - Lederfabriken, Lederfärbereien,
 - Massenherstellungsbetriebe,
 - Mineralfarbenfabriken,
 - Mineralölswerke,
 - Schwefelsäurefabriken,
 - Schwelereien,
 - Soßfabriken,
 - Spengstoff-Fabriken,
 - Kernkraftwerke,
 - Teerfarbenfabriken,
 - Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken für synthetische Textilfasern,
 - Verzinkereien,
 - Waschmittelbetriebe,
 - Waschereien,
 - Weißblechwerke,
 - Zellulosefabriken,
 - Zuckerfabriken,
 - Tierkörperverwertungsanlagen

ZEICHENERKLÄRUNG!

I. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES:

- 1.) Grenzen- u. Begrenzungslinien.**
- Grenze des räuml. Geltungsbereichs
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Wasserschutzgebietsgrenze
 - Einfahrtsverbot
 - Ausfahrtsverbot
 - Ein- u. Ausfahrtsverbot

2.) Art der baulichen Nutzung.

- GE Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- SO Sondergebiet

3.) Maß der baulichen Nutzung.

- Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als:
- H Höchstgrenze
 - H-V Mindest u. Höchstgrenze
 - GRZ 0,4 Grundflächenzahl
 - GFZ 0,8 Geschosflächenzahl
 - BMZ 2,0 Baumassenzahl

4.) Bauweise

- offene Bauweise
- nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise

5.) Flächen.

- Straßenverkehrsflächen
- Grünflächen
- Verkehrsgrün
- Flächen f. Versorgungsentw. oder für die Besorgung v. Abwasser
- Kläranlage
- Trabstation

III. PLANBESTIMMENDE MASSE.

- Verlängerungen
- 5,6 Maße
- 6,0 Breiten
- Sichtdreieck
- R=5m Raden

IV. BESTANDSANGABEN.

- oberirdische Freileitung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- regulär Umrandungen
- Nutzungsgrenzen
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Im Übrigen ist die Zeichnungsschrift für Abstandslisten u. Vermessungswesen Nordrhein-Westfalen vom 1.7.64 (Ruf-Nr. 1) für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeit v. 18.6.64 (Z. 22 - 7120) angewendet.

- Rechtsgrundlagen**
- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256).
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763)
 - Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (1. DVO zum BBauG) vom 29.11.60 in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 231).
 - Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV. NW S. 96/SGV 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.76 (GV. NW S. 264)
 - Abstandsflächenverordnung vom 20.03.70 (GV. NW S. 249/SGV 232).
 - Planzeicherverordnung vom 19.01.65 (BGBl. I S. 21).
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW) in der Fassung vom 19.12.74 (GV. NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.81 (GV. NW S. 239)
 - Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 04.07.75 in der zur Zeit geltenden Fassung.
 - Stadtebauförderungsgesetz (StBauFG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2318).

Für die Städtebauliche Planung
Stadtplanungsamt

Stadt: Tiefbauamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Großkopf
Stadt: Oberbaurät

Der Baudezernent

gez. Freitag
Stadtbaurät

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeicherverordnung

Rheine, den 23.3.1977

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Stadt: Obervermessungsamt

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 4.4.1978 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 5.4.1978

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Espe
Ratsmitglied

gez. Schütte
Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 23.4.1977 am 22.2.1977 bis einschließlich 22.3.1977 öffentlich ausliegen

Rheine, den 23.3.1977

Der Stadtdirektor
im Auftrage:

gez. Müller
Stadt: Obervermessungsamt

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 24.4.1977 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 25.4.1977

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Espe
Ratsmitglied

gez. Schütte
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verlegung vom 20.8.1977 am 30.2.1977 genehmigt worden.

Münster, den 20.8.1977

Der Regierungspräsident
im Auftrage:

gez. Fehmer
Reg.-Baumeist.

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist unter Beachtung des § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 11.09.1977 bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 17.10.1977

Der Stadtdirektor
im Auftrage:

gez. Müller
Obervermessungsamt

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 143

Kennwort: Kläranlage Nord Sandkampstraße

Maßstab-1:1000

Dieser Bebauungsplan besteht aus:

... Blatt Grundriß ... Blatt textliche Festsetzungen

Die beigefügte Begründung enthält lediglich Erläuterungen aber keine Festsetzungen

Übersichtsplan

Maßstab-1:10000

